

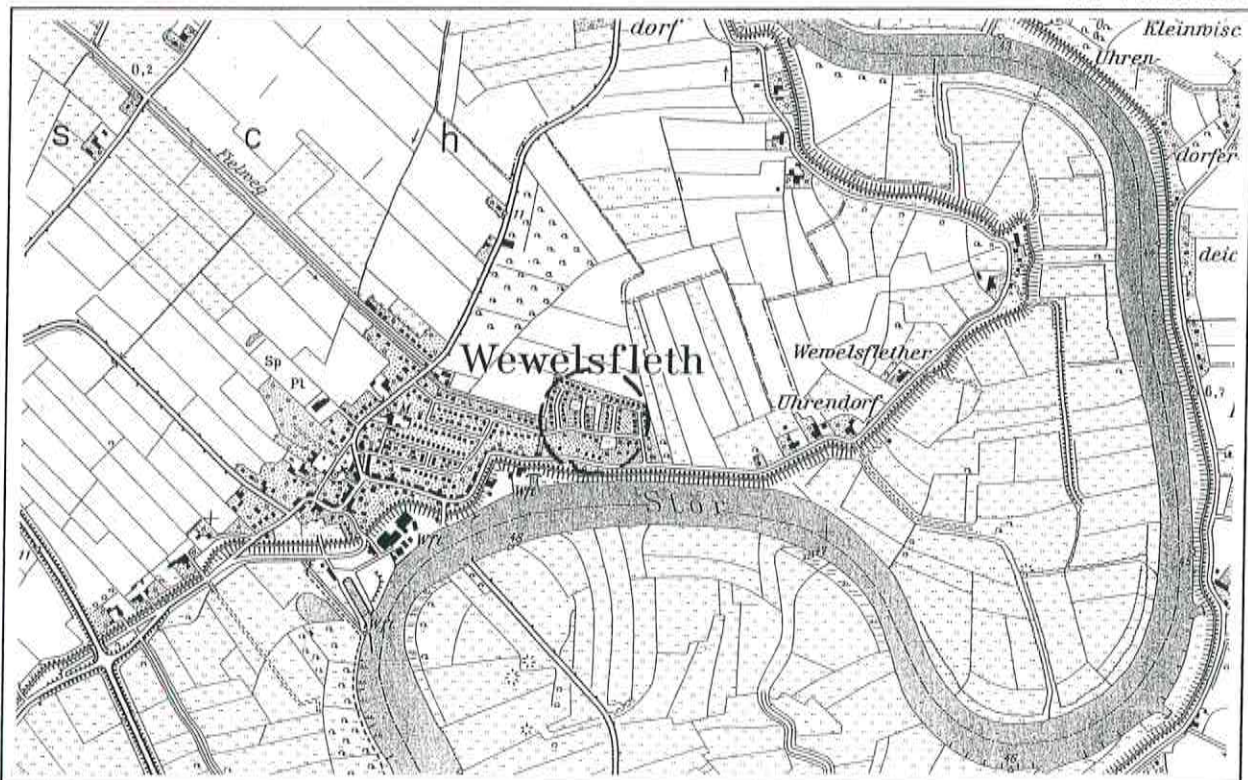


SATZUNG DER GEMEINDE WEWELSFLETH ÜBER DIE 7. (vereinfachte) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 "Allgemeines Wohngebiet Uhrendorf"

FÜR DAS GEBIET :
SÜDLICH DES FLURSTÜCKES 18 DER FLUR 4,
WESTLICH EINES GRABENS UND DES FLURSTÜCKES 45/3 DER FLUR 4,
ÖSTLICH DER BEBAUUNG "SCHRÖDERSKAMP" UND
NÖRDLICH DER BEBAUUNG "ACHTERN DÖRP"

ÜBERSICHTSPLAN

M. 1 : 25.000



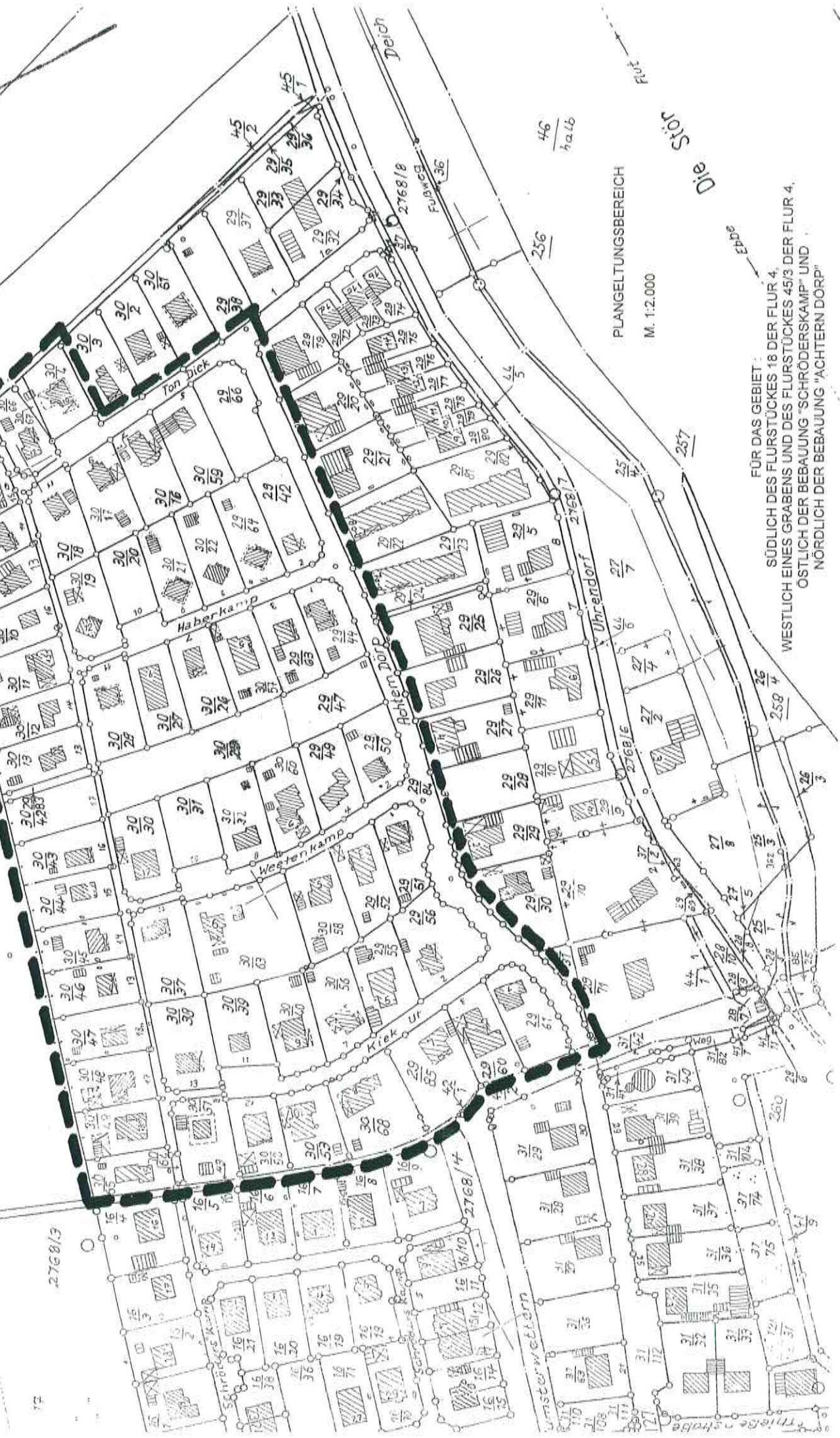
- SATZUNG -

Beratungs- und Verfahrensstand :
Gemeindevertretung vom 30.10.2003
Satzungsbeschluss / Bekanntmachung

Planverfasser :
BIS · SCHARLIBBE
24613 Aukrug

Datum : 28.03.2003

SATZUNG DER GEMEINDE WEWELSFLETH
 ÜBER DIE 7. (vereinfachte) ÄNDERUNG
 DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1
 "Allgemeines Wohngebiet Uhrendorf"



FÜR DAS GEBIET:
 SÜDLICH DES FLURSTÜCKES 18 DER FLUR 4.
 WESTLICH EINES GRABENS UND DES FLURSTÜCKES 45/3 DER FLUR 4.
 ÖSTLICH DER BEBAUUNG "SCHROEDERSKAMP" UND
 NÖRDLICH DER BEBAUUNG "ACHTERN DORP"

PLANGELTUNGSBEREICH
 M. 1:2.000

Die Stör
 Erde

46
 ha 46

256

257

26

258

25

27

27

27

27

27

27

27

27

27

27

27

SATZUNG DER GEMEINDE WEWELSFLETH ÜBER DIE 7. (vereinfachte) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „Allgemeines Wohngebiet Uhrendorf“

FÜR DAS GEBIET :
SÜDLICH DES FLURSTÜCKES 18 DER FLUR 4,
WESTLICH EINES GRABENS UND DES FLURSTÜCKES 45/3 DER FLUR 4,
ÖSTLICH DER BEBAUUNG "SCHRÖDERSKAMP" UND
NÖRDLICH DER BEBAUUNG "ACHTERN DÖRP"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG vom 18.08.1997 (BGBl. I, S. 2081) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.10.2003 folgende Satzung über die 7. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Allgemeines Wohngebiet Uhrendorf“ der Gemeinde Wewelsfleth für das Gebiet südlich des Flurstückes 18 der Flur 4, westlich eines Grabens und des Flurstückes 45/3 der Flur 4, östlich der Bebauung "Schröderskamp" und nördlich der Bebauung "Achtern Dörp", bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen.

Die Planzeichnung (Teil A) der Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Allgemeines Wohngebiet Uhrendorf" für das Gebiet südlich des Flurstückes 18 der Flur 4, westlich eines Grabens und des Flurstückes 45/3 der Flur 4, östlich der Bebauung "Schröderskamp" und nördlich der Bebauung "Achtern Dörp" wird durch eine Ergänzung der textlichen Festsetzungen (Teil B) wie folgt geändert :

TEIL B : TEXT

10. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

- 10.1 Die in der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, werden im gesamten Plangeltungsbereich der 7. (vereinfachten) Änderung ersatzlos gestrichen.
- 10.2 Innerhalb dieser Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenzugewandten Baugrenze sind Stellplätze, Stellplätze mit Schutzdach (Carpools), Garagen und Nebenanlagen allgemein zulässig.

Hinweis:

Soweit sich aus der 7. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 zu einzelnen Festsetzungen keine Änderungen ergeben, bleiben die planzeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Ursprungs-Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der rechtskräftig gewordenen Änderungen planungsrechtlich erhalten.

VERFAHRENSVERMERKE (FORTSETZUNG)

8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Wewelsfleth, den 17.08.2003



Jürgen Kuntze
Bürgermeister

9. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am2003 durch Abdruck in der „Wilsterschen Zeitung“ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Wewelsfleth, den 27.08.2003



Jürgen Kuntze
Bürgermeister